

# Satzung zur Regelung des Badebetriebes im Freibad „Ludwigslust“ der Gemeinde Hohenwestedt



5.6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2006 folgende Satzung erlassen.

## § 1 Allgemeines

(1) Das Freibad „Ludwigslust“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenwestedt. Das Freibad ist eine eingefriedigte Fläche mit einem behindertengerechten Haupteingang.

(2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

## § 2 Zulassung

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich Jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(3) Kindern unter 6 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung der Einrichtungen des Freibades durch das Aufsichtspersonal nicht durchführbar ist.

## § 3 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) zu entrichten. Maßgeblich hierfür ist die Gebührensatzung der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung geschlossen, oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsgebühren.

## § 4 Betriebszeiten

(1) Betriebszeiten werden von der Gemeinde Hohenwestedt festgesetzt und durch Pressemitteilung bekannt gegeben. Sie liegen in der Regel zwischen dem 1. Mai und 15.

September eines jeden Jahres.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe bzw. Pressemitteilung, den Badebetrieb aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.

(3) Bei Überfüllung oder Betriebsstörungen kann das Freibad durch das Aufsichtspersonal vorübergehend geschlossen werden.

## § 5 Öffnungszeiten und Kassenschluß

(1) Die Öffnungszeiten werden jeweils zu Beginn der Badesaison öffentlich durch Pressemitteilung bekannt gegeben.

(2) Die Badebecken sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Soweit die Lichtverhältnisse eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Badebetriebes nicht mehr ermöglichen, kann das Ende der Öffnungszeiten von der Aufsicht vorverlegt werden.

(4) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades nicht mehr gestattet.

(5) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

## § 6 Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badebecken ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals.

## § 7 Badevorbereitungen

(1) Zum Umkleiden stehen nach Geschlechtern getrennte Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Einzelkabinen sind Wechselkabinen und stehen nur kurzfristig zum Umkleiden zur Verfügung.

(2) Garderobe kann in den dafür vorgesehenen verschließbaren Schrankfächern, in den Sammelumkleidekabinen und auf den Rasenflächen verwahrt werden.

(3) Der Badegast hat sein Schrankfach selbst zu verschließen. Das Abschließen ist nur durch Einwurf eines 2,- EUR-Stückes als Pfand am Schloss des Garderobenschrankes möglich. Der Schlüssel ist während des Badens an geeigneter Stelle, z. B. am Handgelenk, zu befestigen.

(4) Für in Verlust geratene Schlüssel haftet der Verlierer mit dem Pfandgeld.

(5) Verschlossene Schrankfächer werden nach Schließung des Freibades vom Aufsichtspersonal geöffnet.

Die hinterlassenen Gegenstände werden als Fundsache gemäß § 14 Satz 2 dieser Satzung behandelt.

(6) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich jeder Badegast unter der Dusche des Durchschreitebeckens zu reinigen und in den Durchschreitebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Der Zugang zu den Wasserbecken ist nur ohne Fußbekleidung erlaubt, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals.

(7) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist nur unter den Duschen des Umkleidetraktes erlaubt.

## **§ 8 Badeanlage**

Die Badeanlage ist unterteilt in  
a) ein Schwimmerbecken mit acht 50 m-Bahnen mit Startblöcken,  
b) ein Nichtschwimmerbecken/Lehrschwimmerbecken,  
c) ein Sprungbecken (1-Meter-Brett und 3-m-Sprungturm),  
d) einen Mutter-Kind-Bereich mit Planschbecken für Kinder bis 6 Jahren.

Weiterhin stehen an Freizeitanlagen kostenlos zur Verfügung  
a) ein Beach-Volleyballfeld mit Netz,  
b) zwei wetterfeste Tischtennisplatten,  
c) Spielhütte (Bälle und Schläger werden nicht ausgegeben).

## **§ 9 Allgemeines Verhalten im Freibad**

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen führen zum Schadenersatz.

Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit des Freibades sind sofort der Aufsicht anzuzeigen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in sämtlichen den Badegästen zugänglichen Räumen und innerhalb der Beckenumrandung.
  - b) das Mitbringen von Tieren.
  - c) die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards o. ä.
  - d) der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken innerhalb der Beckenumrandung und in sämtlichen Schwimmbecken.
  - e) das Mitbringen alkoholischer Getränke.
  - f) das Mitbringen spitzer und verletzender Gegenstände sowie Glasflaschen.
  - g) das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi.
  - h) die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken, soweit vorhanden, durch Auflegen von Handtüchern und Badesachen o. ä.
- (3) Papier, Glas und sonstige Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere für Zigarettenskippen.
- 4) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte o. ä. dürfen nur auf der Liegewiese benutzt werden. Sollten andere Badegäste dadurch gestört werden, so kann das Aufsichtspersonal die Benutzung untersagen.
- (5) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen ausgeübt werden.
- (6) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

## **§ 10 Verhalten im Schwimmbecken**

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmer- bzw. des Sprungbeckens untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung des Planschbeckens untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet:

- a) der Aufenthalt und das Überklettern der Trennwand zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken.
- b) der Aufenthalt in und an den Becken bei Gewitter.
- c) das Springen in das Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Lehrschwimmerbecken von den Beckenlängs- und Beckenstirnseiten, mit Ausnahme des Springens von den Startblöcken.
- d) die Durchführung von Ballspielen, sportlichen Übungen in den Schwimmbecken ohne Erlaubnis der Aufsicht.
- e) die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten.
- f) das Hineinstoßen und Werfen sowie das Untertauchen anderer Personen.
- g) die Benutzung von Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimmflossen und Schnorchelgeräten. Sie ist nur zulässig während betriebsschwacher Zeiten und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- h) die Verunreinigung des Badewassers (z. B. Urinieren und Ausspucken).
- i) die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken.
- j) das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm.

k) jeglicher Gebrauch von Signalen oder Trillerpfeifen, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals.

(4) Im Sprungbecken erfolgt das Springen auf eigene Gefahr. Das Wippen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass  
a) der Sprungbereich frei ist.  
b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.  
c) nur gerade Sprünge ausgeführt werden.  
d) nach dem Sprung der Gefahrenbereich sofort verlassen wird.

(5) Je nach Betrieb kann das Sprungbecken gesperrt und für den allgemeinen Schwimmbetrieb mit genutzt werden.

## **§ 11 Verhalten bei Unfällen**

(1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

(2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

(3) Aufgestellte Not- und Warnzeigergeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

## **§ 12 Aufsicht und Zuwerhandlungen**

(1) Das Aufsichtspersonal übt für die Gemeinde Hohenwestedt das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Vorschrift zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der Schwimmmeister/Die Schwimmmeisterin kann Personen mit der Aufsicht beauftragen. Teilfunktionen können

außerdem ausgeübt werden  
a) durch das Kassenspersonal hinsichtlich der Kontrolle der Eintrittskarten und für hinterlegte Garderobe und Wertgegenstände,

b) durch Bedienstete der Gemeinde Hohenwestedt bzw. Polizeiorgane bei Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

c) durch aufsichtsführende Personen bei Schul-, Vereins- und Jugendgruppen und geschlossen badende Gruppen.

(3) Das Aufsichtspersonal bzw. deren Vertreter sind befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden.

b) andere Badegäste belästigen.

c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift verstoßen.

Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Das gilt auch für Mehrfach- und Dauerkarten.

(4) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder für die Dauer der Badesaison von der Gemeinde Hohenwestedt untersagt werden.

### **§ 13 Haftung**

(1) Die Badegäste benutzen die Bäder mit sämtlichen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge aller Art.

(3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge aller Art.

(4) Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Haftung ist auf einen Betrag von 250,-- EUR begrenzt.

(5) Ansprüche sind unverzüglich, in der Regel noch während des Aufenthaltes im Freibad, anzubringen bzw. umgehend bei der Gemeinde Hohenwestedt geltend zu machen.

### **§ 14 Fundsachen**

Fundsachen sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sind sie nicht innerhalb von 2 Wochen abgeholt worden, werden sie an das Fundbüro des Amtes Hohenwestedt-Land weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§ 15 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Hohenwestedt entgegen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2004 außer Kraft.

Hohenwestedt, 18.04.2006

Gemeinde Hohenwestedt  
Der Bürgermeister

gez. Landt